

► Hilfsmittelversorgung

IKK classic: Interimsregelung für die Produktgruppen 14 und 21

| Seit dem 01.10.2023 existieren keine Vereinbarungen zwischen der IKK classic und dem Deutschen Apothekerverband e. V. (DAV) mehr über die Abgabe der Produktgruppe (PG) 14 „Inhalations- und Atemtherapie“ sowie der PG 21 „Messgeräte für Körperzustände/-funktionen“. Da inzwischen Vertragsverhandlungen aufgenommen wurden, gelten die bis zum 30.09.2023 vereinbarten Preise nun erst einmal befristet bis zum 31.12.2023 fort. |

Preise gelten befristet bis zum 31.12.2023 fort

► Kostenträger

Gripeschutzimpfung: Weitere Beitritte zum Ergänzungsvertrag zwischen BARMER und DAV

| Die IKK Südwest, die KKH, die TK, die Mobil Krankenkasse und die BIG direkt gesund sind dem Ergänzungsvertrag zur Durchführung und Abrechnung von Gripeschutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e Abs. 1a Sozialgesetzbuch (SGB) V zwischen der BARMER und dem Deutschen Apothekerverband e. V. (DAV) beigetreten. Nun können in der kommenden Grippezeit 2023/2024 auch Versicherte dieser fünf Kostenträger ab 18 Jahren in teilnehmenden Apotheken gegen Grippe geimpft werden. Die Abrechnung der Impfung erfolgt wie gewohnt über das Sonderkennzeichen (SOK) 17717363, die der Impfnebenleistungen über das SOK 17716955. |

Beitritt von weiteren fünf Kostenträgern

► Kostenträger

Ersatzkassen: Bedruckung der Rezepte nach Umgruppierung der Produktgruppe 30 seit 01.10.2023 wieder möglich

| Ab dem 01.09.2023 sollten die früheren Regelungen zur Produktgruppe (PG) 03 „Applikationshilfen“ und zur PG 21 „Messgeräte für Körperzustände/-funktionen“ auch für die neu geschaffene PG 30 „Hilfsmittel zum Glukosemanagement“ gelten. In den Warenwirtschaftssystemen war die technische Umsetzung für den Monat September jedoch nur für die DAK-Gesundheit geglückt. Seit dem 01.10.2023 können nun auch die liegen gebliebenen Rezepte der anderen fünf Ersatzkassen (BARMER, HEK, hkk, KKH und TK) nachträglich korrekt bedruckt und in die Abrechnung gegeben werden. |

► Gesundheitsleistungen

BfArM: Aktualisierung des DiGA-Leitfadens

| Zum 04.09.2023 wurde der Leitfaden für digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) aktualisiert (www.iww.de/s8678). In diesem Leitfaden präsentiert das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) eine Kurzzusammenfassung aller Regelungen, die sonst in verschiedenen Gesetzen wie dem Sozialgesetzbuch (SGB) V sowie in der Digitale Gesundheitsanwendungen-Verordnung (DiGAV) und in den Anlagen zur DiGAV zusammengesucht werden müssten. |

(mitgeteilt von Apothekerin Anja Hapka, Essen)



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/s8678
DiGA-Leitfaden